OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650935/3/WP

Datum:
Linz, 11. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des J S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. Juni 2017 GZ: BHVBVerk-2017-199477/10-PI, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen, Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 16. Juni 2017 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B und F ab Rechtskraft des Bescheides entzogen. Der behördlichen Erledigung liegt eine Verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein darauf aufbauendes amtsärztliches Gutachten zugrunde, wonach der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der genannten Klassen derzeit nicht geeignet sei.

Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde, in der er das Testverfahren der Verkehrspsychologischen Untersuchung kritisiert und offenkundig begehrt, seiner Beschwerde stattzugeben.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 24. Juli 2017 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2017 (dem Bf durch persönliche Übergabe am 27. Juli 2017 nachweislich zugestellt) räumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf die Möglichkeit ein, dem – vorerst nicht als unschlüssig zu wertenden – Gutachten der Amtsärztin unter Berücksichtigung der Verkehrspsychologischen Stellungnahme entgegenzutreten und allenfalls ein Gegengutachten vorzulegen. Dem Bf wurde diesbezüglich eine Frist bis 31. August 2017 eingeräumt, die der Bf ungenützt verstreichen ließ.

II. Beweiswürdigung und festgestellter Sachverhalt:

1. Festgestellter Sachverhalt:

1.1. Der Bf wurde am 21. Februar 1939 geboren und besitzt die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B und F [Auszug aus dem Führerscheinregister, ON 12 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Entzugsbescheid, ON 9 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Am 12. Jänner 2017 wurde der Bf aufgrund eines Notrufs einer Nachbarin in seiner Wohnung hilflos am Boden liegend, zitternd und ansprechbar, aber sehr verwirrt, vorgefunden. Der Bf dürfte vom Stuhl gefallen sein und konnte nicht mehr aus eigener Kraft aufstehen. Die Wohnung wirkte sehr verwahrlost [Bericht der PI Lambach, Anlage zu ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Der Bf verfügt über keine ausreichenden kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen, die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erweist sich als grenzwertig gegeben und insgesamt ist der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen B und F nicht geeignet [Verkehrspsychologische Stellungnahme vom 18. Mai 2017, Anlage zu ON 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Die Nachtfahrtauglichkeit ist beim Bf nicht gegeben [Bericht des Dr.med.univ. J K vom 24. Mai 2017, Anlage zu ON 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.5. Beim Bf liegt ein Verdacht auf dementielle Entwicklung vor. Der Bf erwies sich im Zuge der amtsärztlichen Untersuchung als nur teilorientiert (beispielsweise wusste der Bf das aktuelle Datum nicht). Aus diesem Grund und aufgrund des Ergebnisses der Verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 18. Mai 2017 ist beim Bf – laut amtsärztlichem Gutachten vom 29. Mai 2017 – die Fähigkeit zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 nicht gegeben [Amtsärztliches Gutachten, ON 6 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergaben sich aus den in Klammern angegeben Beweismitteln, insbesondere aus der Verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie dem amtsärztlichen Gutachten. Die Gutachten erweisen sich auch als schlüssig und nachvollziehbar, woran auch der Einwand des Bf hinsichtlich seiner mangelnden PC-Kenntnisse nichts zu ändern vermag. Zudem wurde dem Bf seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich die Möglichkeit eingeräumt, den Gutachten entgegenzutreten, allenfalls ein Gegengutachten beizubringen. Von dieser Möglichkeit machte der Bf allerdings keinen Gebrauch.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1).

1.2. Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), die nötige Körpergröße besitzt (Z 2), ausreichend frei von Behinderungen ist (Z 3) und aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt (Z 4). Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe

erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen.

1.3. Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde: Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen (Z 5).

1.4. Gemäß § 17 Abs 1 FSG-GV ist die Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle gemäß § 8 Abs 2 FSG im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten insbesondere dann zu verlangen, wenn der Bewerber um eine Lenkberechtigung oder der Besitzer einer Lenkberechtigung Verkehrsunfälle verursacht oder Verkehrsverstöße begangen hat, die den Verdacht auf verminderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit (Z 1) erweckt.

2. Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung der Gruppe 1 bildet das Vorliegen der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern die Lenkberechtigung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind. Beim Bf wurde festgestellt, dass er nicht mehr über die erforderliche kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt. Dieser gutachterlichen Feststellung ist der Bf – trotz Einräumung einer fünfwöchigen Frist – weder auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten noch hat er ein Vorbringen erstattet, das geeignet ist, die Schlüssigkeit oder Nachvollziehbarkeit des vorliegenden amtsärztlichen Gutachtens in Zweifel zu ziehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Fall lediglich der Sachverhalt, nicht die Rechtsfrage im Zentrum der Entscheidung stand. Fehlt es – wie vom Verwaltungsgericht im gegenständlichen Fall festgestellt – dem Bf an der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit, so ist schon aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes die Lenkberechtigung wegen Wegfalls einer Erteilungsvoraussetzung zu entziehen. Die Beantwortung der einzigen Rechtsfrage konnte daher anhand des eindeutigen und klaren Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden, weshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil